

## Preisblatt

### Netzentgelte Strom inetz GmbH

(einschließlich Kosten der vorgelagerten Netze)

gültig ab 1. Januar 2020

Detaillierte Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Positionen sind den Erläuterungen am Ende des Preisblattes zu entnehmen.

## 1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

### 1.1 Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Pos.	Spannungsebene	Benutzungsstunden < 2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
		Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	4,49 Cent/kWh	12,64 €/kWa	0,02 Cent/kWh	124,30 €/kWa
2	Umspannung (HS/MS)	4,54 Cent/kWh	16,02 €/kWa	0,26 Cent/kWh	123,22 €/kWa
3	Mittelspannung (MS)	5,31 Cent/kWh	19,37 €/kWa	0,67 Cent/kWh	135,35 €/kWa
4	Umspannung (MS/NS)	5,21 Cent/kWh	24,43 €/kWa	0,78 Cent/kWh	135,19 €/kWa
5	Niederspannung (NS)	6,12 Cent/kWh	29,56 €/kWa	2,33 Cent/kWh	124,37 €/kWa

### 1.2 Arbeits- und Grundpreise für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Pos.	Entnahmestelle	Arbeitspreis	Grundpreis
	Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf	4,68 Cent/kWh	52,00 €/a

### 1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung in der Niederspannung nach § 14 a EnWG

Pos.	Entnahmestelle	Arbeitspreis	Grundpreis
	Steuerbare Verbrauchseinrichtung	2,84 Cent/kWh	

## 2. Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Pos.	Spannungsebene	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	0,02 Cent/kWh	20,72 €/kWMonat
2	Umspannung HS/MS	0,26 Cent/kWh	20,54 €/kWMonat
3	Mittelspannung (MS)	0,67 Cent/kWh	22,56 €/kWMonat
4	Umspannung MS/NS	0,78 Cent/kWh	22,53 €/kWMonat
5	Niederspannung (NS)	2,33 Cent/kWh	20,73 €/kWMonat

## 3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Leistungsmessung

Pos.	Komponente	Hochspannung	Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)
1	Registrierende Lastgangzähler inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	1.930,67 €/Jahr	499,21 €/Jahr	255,03 €/Jahr
2	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler	1.150,00 €/Jahr	253,21 €/Jahr	39,63 €/Jahr

### 3 Sonstige Dienstleistungen

Pos.	Beschreibung	Betrag (alle Spannungsebenen)
3.1	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses durch den Netznutzer	720,00 €/Jahr
3.2	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Netznutzer zu verantwortenden Ausfall des Telekommunikationsanschlusses	720,00 €/Jahr
3.3	Auf Verlangen des Netznutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Messdaten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Datenbereitstellung im Abrechnungsjahr.	30,00 €/Bereitstellung

## 4. Entgelte für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung

Pos.	Komponente	Häufigkeit der Messung		
		jährliche Messung	Preisauflschlag bei halbjährlicher Messung	Preisauflschlag bei vierteljährlicher Messung
1.1	Tarifzähler	13,91 €/Jahr	32,00 €/Jahr	96,00 €/Jahr
1.2	Wandler	39,63 €/Jahr		
1.3	Schaltgerät/-funktion	14,56 €/Jahr		
1.4	Zähler mit Fernauslesung			97,30 €/Jahr
Sonstige Dienstleistungen				
Pos.	Beschreibung	Betrag		
2	Sondereinzelablesung	32,00 €/Ableseung		

## 5. Reservenetzkapazität

Pos.	Reserveinanspruchnahme	Zeitdauer der Reserveinanspruchnahme		
		>0 und ≤ 200 h	>200 und ≤ 400 h	>400 und ≤ 600 h
	Spannungsebene / Jahresbenutzungsstunden			
1	Hochspannung (HS)	31,60 €/kW	37,92 €/kW	44,24 €/kW
2	Umspannung HS/MS	36,41 €/kW	43,69 €/kW	50,97 €/kW
3	Mittelspannung (MS)	48,43 €/kW	58,12 €/kW	67,80 €/kW
4	Umspannung MS/NS	50,89 €/kW	61,07 €/kW	71,24 €/kW
5	Niederspannung (NS)	82,11 €/kW	98,53 €/kW	114,95 €/kW

## 6. Konzessionsabgabe und Letztverbraucherumlagen

### 6.1 Konzessionsabgabe

Pos.	Konzessionsabgabe für Entnahmestellen mit Anschluss in der:	Betrag
1	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
2	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
3	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh
4	Niederspannung bei Zweitarifmessung in der Schwachlastzeit (NT)	0,61 Cent/kWh
5	Niederspannung bei dem die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt	0,11 Cent/kWh
6	Sondervertragskunden der Mittel- und Hochspannung / Heizstrom (Wärmepumpen, Nachtspeicherheizung)	0,11 Cent/kWh

### 6.2 Letztverbraucherumlagen

1	Umlage gemäß KWKG-Gesetz	Betrag
	Verbrauchsunabhängige KWKG-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchergruppen ist im KWKG-Gesetz geregelt.	0,226 Cent/kWh
	KWKG-Umlage gemäß § 27b KWKG (Stromspeicher)	0,000 Cent/kWh
	KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
	KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030 Cent/kWh
2	Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	Betrag
A'	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	0,358 Cent/kWh
B'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,050 Cent/kWh
C'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a durch energieintensive Netznutzer	0,025 Cent/kWh
3	Umlage gemäß § 17 f EnWG (Offshore-Umlage)	Betrag
	Verbrauchsunabhängige Offshore-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchergruppen ist im KWKG-Gesetz geregelt.	0,416 Cent/kWh
	Offshore-Umlage gemäß § 27b KWKG (Stromspeicher)	0,000 Cent/kWh
	Offshore-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
	Offshore-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030 Cent/kWh
4	Umlage gemäß § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)	Betrag
	Preisauflage für die Umlage nach § 18 AbLaV	0,007 Cent/kWh

## 7. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

## 8. Vorläufigkeitsvermerk der Erlösobergrenze

Grundlage für die Ermittlung der Netzentgelte Strom der inetz GmbH bilden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2023 (dritte Regulierungsperiode). Der endgültige Bescheid zum Regulierungskonto steht noch aus. Die angesetzte Erlösobergrenze hat demzufolge vorläufigen Charakter. inetz führt zudem Beschwerdeverfahren. Wann mit einer Beendigung der Verfahren gerechnet werden kann und wie sich diese auf die Höhe zukünftiger Netzentgelte von inetz auswirken, ist derzeit nicht abschätzbar.

## Erläuterungen zum Preisblatt

Pos.	Ergänzende Erläuterungen zur entsprechenden Position im Preisblatt
1.1	<p>Findet die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme statt, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte um 1,5 %. Bei Einspeisung in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene verringern sich die gemessenen Arbeits- und Leistungswerte um 1,5 %.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung grundsätzlich monatlich.</p>
1.2	<p>Im Netzgebiet von inetz kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung synthetische Lastprofile zum Einsatz.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich jährlich, davon unberührt bleiben monatliche Abschläge.</p>
1.3	<p>Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14 a EnWG zählen zum Beispiel Nachtspeicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen oder Ladepunkte zum Aufladen von Elektromobilen. Für die Gewährleistung eines reduzierten Netzentgeltes muss insbesondere eine Steuerbarkeit, beispielsweise durch Unterbrechbarkeit der Entnahme, vorliegen. Es sind die Besonderheiten für Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen in Bezug auf die Konzessionsabgabe gem. Punkt 6.1.6 zu beachten.</p> <p>Der Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich entsprechend den Entgelten für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung. Insofern die Steuerbarkeit durch Unterbrechung der Entnahme gewährleistet ist, muss ein Schaltgerät/ eine Schaltfunktion vorliegen.</p>
2.	<p>Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die ausgewiesenen Netzentgelte.</p>
3.	<p>Ab einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Messung über eine Leistungsmessung.</p> <p>Für vorübergehend angeschlossene Anlagen gelten die Vorgaben aus den technischen Mindestanforderungen Messstellenbetrieb Strom (TMA MSB Strom), welche auf der Internetseite von inetz veröffentlicht sind.</p>
4.	<p>Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Wunsch des Netznutzers kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Bei unterjähriger Messung ist das Entgelt für jährliche Messung zuzüglich des Preisaufschlags in Abhängigkeit der Messhäufigkeit durch den Netznutzer an inetz zu entrichten.</p> <p>Der Wunsch des Netznutzers zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.</p>
5.	<p>Netznutzer zahlen in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität und der Entnahmespannungsebene einen Leistungspreis für die Reserveinanspruchnahme.</p>
6.1	<p>Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so ist gem. § 2 Abs. 8 KAV für die Letztverbraucher, die durch den Weiterverteiler beliefert werden, diejenige Konzessionsabgabe zu entrichten, die auch ohne die Einschaltung des Weiterverters zulässig wäre.</p>
6.1.6	<p>Für Heizstrom (Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen) wird die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Cent/kWh abgerechnet.</p>
6.2.1/ 6.2.3	<p>Die Privilegierungen hinsichtlich der KWK-Umlage sind im geltenden KWK-Gesetz geregelt.</p>
6.2.2	<p>Die angegebenen Grenzmengen der einzelnen Kategorien beziehen sich immer auf den von einem Letztverbraucher selbstverbrauchten Strom an einer Abnahmestelle. Letztverbraucher, die die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen möchten, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis spätestens zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.</p> <p>In den einzelnen Gruppen gilt für energieintensive Anschlussnutzer jeweils Folgendes: Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Anschlussnutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p>